

# Unser Tipp im Oktober

## Corona-Beihilfen: Noch bis Jahresende steuerfrei!

Gemäß BMF-Schreiben vom 9.4.2020 können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern zur Abmilderung der Corona-Belastungen einen steuer- und sozialversicherungsfreien Bonus von 1.500 Euro zahlen. Diese Möglichkeit gibt es noch bis Jahresende. Nachweise über tatsächlich vorliegende Belastungen der Zahlungsempfänger, die auf die Corona-Krise zurückzuführen sind, müssen nicht vorliegen.

Die Steuerfreistellung des Bonus ist an bestimmte **Voraussetzungen** geknüpft. Erstens darf der Bonus **nur als Bar- und/oder Sachleistung** zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Das heißt konkret: Die Beihilfe darf nicht als Zuschuss zum Kurzarbeitergeld gezahlt werden oder als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze verwendet werden. Zweitens dürfen auch **keine sonstigen Zahlungen**, auf die ein Rechtsanspruch besteht (z. B. das Weihnachtsgeld), **mit dem Bonus abgegolten** werden. Die Bonuszahlungen sind in den Lohnunterlagen gesondert aufzuzeichnen.

Schafft der Arbeitgeber Möbel oder sonstige Einrichtungsgegenstände für Mitarbeiter im Homeoffice an, löst diese Anschaffung **keine Lohnsteuerpflicht** aus, solange die Möbel im **Eigentum des Unternehmens** bleiben und der Mitarbeiter diese lediglich leihweise und **nur für die Homeoffice-Tätigkeit** nutzt. Schenkt der Arbeitgeber dem Mitarbeiter die Gegenstände, besteht grundsätzlich Lohnsteuerpflicht, denn die Zuwendung stellt einen **geldwerten Vorteil** dar. In diesem Fall gibt es für Einrichtungsgegenstände keine Pauschalierungsmöglichkeit, wie dies für Computer der Fall ist (25%ige Pauschalsteuer). Wird für die Homeoffice-Ausstattung der steuerfreie **Corona-Bonus** verwendet, sind die Zuwendungen **bis zu 1.500 Euro dennoch steuerfrei**.

Wir wissen weiter.

